

Wahl- und Geschäftsordnung der Landesjugendversammlung Bayern der Jugend des Deutschen Alpenvereins



§ 1

Teilnahme und Stimmrecht

1. Teilnahme- und Stimmrecht in der Landesjugendversammlung sind in § 4 der Landesjugendordnung geregelt.
2. Der Nachweis von Teilnahme- und Stimmrecht für die Delegierten der Sektionen nach § 4 Abs. 2 der Landesjugendordnung erfolgt durch Bestätigung der Delegation durch die Sektionsjugend. Wird die Korrektheit der Delegation angezweifelt, können die beiden Landesjugendleiter*innen weitere Nachweise anfordern.
3. Der Nachweis von Teilnahme- und Stimmrecht für Jugendreferent*innen, die Mitglieder der Bezirksjugendleitungen und die Mitglieder der Landesjugendleitung erfolgt durch Nachweis der Wahl.

§ 2

Anmeldung

1. Die Anmeldung für die Landesjugendversammlung erfolgt durch die persönliche Anmeldung auf den bekannt gegebenen Wegen in der Landesgeschäftsstelle und deren Bestätigung durch den*die Jugendreferent*in oder eine bevollmächtigte Person bis spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn.
Bei kurzfristiger Verhinderung eines*einer angemeldeten Delegierten kann der*die Jugendreferent*in oder eine bevollmächtigte Person auch nach Ende der Anmeldefrist eine*n Ersatzdelegierte*n benennen, sofern diese*r die Voraussetzungen nach § 4 der Landesjugendordnung erfüllt.

2. Ohne fristgerechte Anmeldung kann eine Teilnahme grundsätzlich nicht gewährt werden. Sofern es organisatorisch möglich ist, kann die Versammlungsleitung eine nicht fristgerechte Anmeldung im Einzelfall ermöglichen.

§ 3

Leitung, Einberufung und Terminbekanntgabe

1. Leitung und Einberufung der Landesjugendversammlung sind in § 4 Abs. 5 - 8 der Landesjugendordnung geregelt.
2. Termin und Ort der ordentlichen Landesjugendversammlung ist unter Angabe der Antragsfrist mindestens drei Monate vorher auf den in § 4 Abs. 6 der Landesjugendordnung genannten Wegen bekannt zu geben.
3. Termin und Ort der außerordentlichen Landesjugendversammlung ist unter Angabe der Antragsfrist mindestens 6 Wochen vorher auf den in § 4 Abs. 6 der Landesjugendordnung genannten Wegen bekannt zu geben.

§ 4

Beschlussfähigkeit

1. Die Landesjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und stimmberechtigte Delegierte aus allen fünf Bezirken und mindestens 10 Sektionen anwesend sind.
2. Zu Beginn der Versammlung wird die Beschlussfähigkeit der Landesjugendversammlung durch die Versammlungsleitung festgestellt. Spätere Feststellungen der Beschlussfähigkeit bedürfen eines Antrags.
3. Ist die Landesjugendversammlung nicht beschlussfähig, kann die Landesjugendleitung eine weitere Landesjugendversammlung vier Wochen nach Beginn der Landesjugendversammlung mit selber Tagesordnung einberufen. Diese Landesjugendversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

§ 5

Anträge

1. Antragsberechtigung und Antragsfrist für die Landesjugendversammlung sind in § 4 Abs. 10 der Landesjugendordnung geregelt.
2. Über einen nicht fristgerecht eingereichten Antrag (Dringlichkeitsantrag) wird nur verhandelt, wenn er in Textform bei der Versammlungsleitung eingereicht wird und von der Landesjugendversammlung in einer Abstimmung als dringlich anerkannt wird. Anträge die das Ergebnis eines offiziellen Arbeitskreises der Landesjugendversammlung darstellen, sind von dieser Regelung ausgenommen.
3. Anträge auf Änderung der Landesjugendordnung sowie der Wahl- und Geschäftsordnung der Landesjugendversammlung können nicht als dringlich behandelt werden.
4. Anträge auf die Änderung der verbindlichen (fett markierten) Teile der Landesjugendordnung sowie Anträge, die Konsequenzen auf die Jugendarbeit auf Bundesebene im DAV nach sich ziehen, sind nur dann zulässig, wenn sie empfehlenden Charakter haben.
5. Änderungsanträge, die einen Antrag einengen oder erweitern, können vor Abstimmung des Antrags gestellt werden. Der*Die Antragssteller*in kann Änderungsanträge ohne Abstimmung durch die Versammlung übernehmen.

§ 6

Geschäftsordnungsanträge

1. Geschäftsordnungsanträge zur Regelung des Verfahrens in der Landesjugendversammlung können jederzeit gestellt werden. Sie sind umgehend zu behandeln und unterbrechen die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes. Vor der Entscheidung über den Geschäftsordnungsantrag darf die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes nicht fortgesetzt werden.
2. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist ein*e Redner*in für und ein*e Redner*in gegen den Geschäftsordnungsantrag zu hören. Dann erfolgt sofort die Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag.

3. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind beispielsweise:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Redeliste
- c) Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung
- e) Antrag auf Unterbrechung der Versammlung
- f) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- g) Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium

4. Anträge auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Landesjugendversammlung gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.

§ 7

Abstimmung

1. Die Landesjugendversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Gibt es innerhalb eines Antrags Änderungsanträge, wird zunächst über diese und im Anschluss über den Gesamtantrag abgestimmt. Bei mehreren konkurrierenden Änderungsanträgen wird über den jeweils weitreichendsten zuerst abgestimmt. Die Entscheidung hierüber trifft die Versammlungsleitung.
3. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Landesjugendversammlung eine geheime Abstimmung in schriftlicher oder digitaler Form verlangen.
4. Die Nutzung digitaler Abstimmungswege ist sowohl für offene wie auch geheime Abstimmungen zulässig.

§ 8

Wahlen

1. Zur Durchführung von Wahlen beruft die Landesjugendversammlung einen Wahlausschuss von drei Personen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine*n Leiter*in.
2. Der*Die Leiter*in fordert die stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Landesjugendversammlung auf Kandidat*innen vorzuschlagen. Der*Die Leiter*in fragt die Kandidat*innen ob sie kandidieren möchten.
3. Ein*e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss vor der Wahl eine Erklärung in Textform vorliegt, dass der*die Abwesende zur Kandidatur bereit ist und im Falle der Wahl diese annimmt.
4. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn die Landesjugendversammlung nicht einstimmig die offene Wahl beschließt. Die Nutzung digitaler Abstimmungswege ist sowohl für offene wie auch geheime Wahlen zulässig.

5. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Landesjugendversammlung findet eine Personaldebatte statt. Diese wird unter Ausschluss der betroffenen Kandidat*innen und der nicht stimmberechtigten Mitglieder der Landesjugendversammlung geführt.

6. Für die Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung ist für jedes Amt eine gesonderte Wahl durchzuführen. Sofern es die Landesjugendversammlung auf Antrag einstimmig beschließt, können die stellvertretenden Landesjugendleiter*innen in einer Blockwahl gewählt werden.

7. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die beiden Kandidat*innen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

8. Bei Wahlen muss die Option gegeben sein, alle zum Wahlgang aufgestellten Kandidat*innen abzulehnen.

§ 9

Protokoll

1. Über die Landesjugendversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

2. Nach Freigabe durch den Landesjugendausschuss ist das Protokoll zu veröffentlichen.

§ 10

Änderung der Geschäftsordnung der Landesjugendversammlung

Änderungen werden von der Landesjugendversammlung beschlossen und erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen.